

Besondere Teilnahmebedingungen der

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH

Postfach 12 08
76002 Karlsruhe
Tel: +49 721 3720 0
E-Mail: info@messe-karlsruhe.de
Web: www.messe-karlsruhe.de

für die **OutVenture 2026**

1. Veranstaltung / Veranstalterin

OutVenture Berlin 2026 (im Folgenden „die Veranstaltung“)

Dauer der Veranstaltung:

25. November – 29. November 2026

Besucher-Öffnungszeiten:

26. November - 29. November 2026

10:00 - 18:00 Uhr

Aufbaubeginn:

23. November 2026

07:00 Uhr (dieser Termin gilt nicht für alle Hallen, bitte beim Projekt erfragen)

Abbauende:

01. Dezember 2026

22:00 Uhr

Veranstalterin:

Messe Berlin GmbH
Messedamm 22, 14055 Berlin (im Folgenden auch „MB“)

2. Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die vorliegenden Besonderen Teilnahmebedingungen der Messe Karlsruhe für die OutVenture 2026 (im Folgenden BTB) gelten für alle zwischen der Messe Karlsruhe und Ausstellern für die Veranstaltungen geschlossenen Ausstellerverträge.
- (2) Die BTB der Messe Karlsruhe gelten ergänzend zu den Bestimmungen der Messe Berlin für sämtliche bei der Standanmeldung gebuchte Leistungen. Im Zweifelsfall haben die BTB der Messe Karlsruhe Vorrang.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ausstellenden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Messe Karlsruhe ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragsgebenden die Leistungen an ihn vorbehaltlos ausgeführt werden.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit den Auftraggebenden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen BTB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung der Messe Karlsruhe in Textform maßgebend.
- (5) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen BTB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (6) Die Messe Karlsruhe behält sich das Recht vor, diese BTB bei einer Veränderung der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Marktgegebenheiten oder zur Weiterentwicklung und zum Ausbau des Angebots anzupassen. Die Ausstellenden werden spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderungen über diese in Textform informiert. Die geänderten BTB gelten als genehmigt, wenn die Ausstellenden nicht innerhalb von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderungen in Textform widersprechen.

Wenn die Ausstellenden den Änderungen widersprechen, wird der zugrunde liegende Vertrag aufgelöst. Bereits gebuchte Leistungen bei anderen Dienstleistenden bleiben hiervon unberührt.

3. Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt entweder durch Rücksendung des rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars oder über den Online-Flächenbuchungsshop. Bei Rücksendung des unterschriebenen Anmeldeformulars erstellen die Ausstellenden eine Kopie für die eigenen Unterlagen. Sofern alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten die Ausstellenden von der Messe-/Ausstellungsleitung eine schriftliche Zulassungsbestätigung.
- (2) Erfolgt die Anmeldung über die Online-Flächenbuchung durch Anmeldung oder Einloggen in den Online-Flächenbuchungsshop oder über einen von der Messe bereitgestellten, individuellen Link („one click order“), erhalten die Ausstellenden automatisch eine Anmeldebestätigung per E-Mail. Einige Tage später erhalten die Ausstellenden von der Messe/Ausstellungsleitung eine Zulassung. Erst mit dieser Zulassung haben die Ausstellenden ein rechtsverbindliches Dokument.
 - a) Die Präsentation der Leistungen im Online-Flächenbuchungsshop „Ausstellendenanmeldung OutVenture 2026“ stellt kein Angebot, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar.
 - b) Über den Button „Anmeldung abschließen“ geben die Ausstellenden ein ernsthaftes Interesse zur Bestellung der selbstgewählten, ausgewählten Leistungen der Messe Karlsruhe ab (Antrag). Vor dem Abschieken der Anmeldung können die Ausstellenden die Daten jederzeit ändern und einsehen. Die Anmeldung kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn die Ausstellenden durch Klicken auf den Button „die Besonderen Teilnahmebedingungen der Messe Karlsruhe, die Besonderen Teilnahmebedingungen für die OutVenture Berlin 2026, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Messe Berlin, die Technischen Richtlinien der Messe Berlin, die Hausordnung der Messe Berlin, die Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiere sie.“ diese akzeptieren und dadurch in deren Anmeldung aufgenommen haben.
- (3) Wird lediglich eine Empfangsbestätigung versendet, stellt das keine Annahme der Anmeldung dar.

Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Aussteller die Standbestätigung ausdrücklich angenommen hat, indem diese ausdrücklich in Textform (z.B. durch Bestätigung/per E-Mail) angenommen wird.

- (4) Der Vertragsschluss auf Grundlage eines individuellen Angebots durch die Messe Karlsruhe erfolgt unter Einbeziehung der zu akzeptierenden Besonderen Teilnahmebedingungen der Messe Karlsruhe, der Besonderen Teilnahmebedingungen für die OutVenture Berlin 2026, der Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Messe Berlin, der Technischen Richtlinien der Messe Berlin, der Hausordnung der Messe Berlin, der Datenschutzerklärung.
- (5) Der Vertrag kommt zwischen den Ausstellenden und der Messe Karlsruhe zustande.
- (6) Die Messe-/Ausstellungsleitung ist bemüht, den Wünschen des Ausstellenden bei der Wahl der Standform nachzukommen, behält sich aber – in Absprache mit den Ausstellenden – aufplanungsbedingte Änderungen vor. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

4. Zulassung, Platzierung, Vertragsschluss

- (1) Über die Zulassung des Ausstellers entscheidet die MB nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

Die Zulassung gilt nur für die konkret benannte Veranstaltung, den angemeldeten und in der Zulassung genannten Aussteller, die angemeldeten Ausstellungsgegenstände/-flächen und Dienstleistungen. Die MB ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände von der Zulassung auszuschließen oder die Zulassung mit Auflagen zu verbinden, insbesondere, wenn das Ausstellungsgut nicht einer Waren- und Dienstleistungsgruppe zugeordnet werden kann. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen dürfen nicht ausgestellt werden.

(2) Die Messe Karlsruhe unterbreitet dem Aussteller per E-Mail unter Berücksichtigung der angemeldeten Art und Größe des Standes einen Vorschlag für den Standort und die Größe der zu überlassenden Ausstellungsfläche („Platzierungsvorschlag“). Den Platzierungsvorschlag erstellt die Messe Karlsruhe nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Angaben des Ausstellers sowie ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten. Ein Anspruch des Ausstellers auf einen bestimmten Standort und eine bestimmte Größe des Standes besteht nicht. Die Messe Karlsruhe weist darauf hin, dass Änderungen bei benachbarten Ausstellungsflächen sowie der zugeteilten Standnummer bis zu Beginn der Veranstaltung möglich sind. Die Messe Berlin ist zudem aus zwingenden technischen oder organisatorischen Gründen berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen.

(3) Der Platzierungsvorschlag stellt das Angebot der Messe Karlsruhe an den Aussteller zum Abschluss des Teilnahmevertrages („Vertragsangebot“) dar.

(4) Sofern der Aussteller binnen der ihm gesetzten Frist sein Einverständnis mit dem Platzierungsvorschlag erklärt, indem dies per E-Mail bestätigt wird, stellt dies die Annahmeerklärung des Ausstellers dar, die den „Vertragsschluss“ betreffend die Überlassung der Ausstellungsfläche und die Teilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung („Teilnahmevertrag“) herbeiführt. Der Aussteller erhält hierüber eine Bestellzusammenfassung über das Ausstellerportal, in der die vom Aussteller gebuchten Leistungen zusammengefasst sind.

(5) Die Vertragsdurchführung setzt voraus, dass alle offenen und fälligen Forderungen der MB sowie ihrer Töchter MB Capital Services GmbH und Capital Catering GmbH („verbundene Unternehmen“), gegenüber dem Aussteller vollständig erfüllt worden sind. Bis zur vollständigen Erfüllung sind die MB sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen berechtigt, die Überlassung der Ausstellungsfläche oder von Mietgegenständen und den Zugang zur bzw. die Teilnahme an der Veranstaltung sowie sonstige veranstaltungsbezogene Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern oder zurückzuhalten.

Weitergehende Rechte bleiben unberührt, insbesondere das Recht zur Kündigung nach Maßgabe des § 8.1 lit. a).

(6) Stimmt der Aussteller dem Platzierungsvorschlag nicht oder nicht fristgemäß zu, ist kein Teilnahmevertrag zustande gekommen. Die Messe Karlsruhe kann einen alternativen Platzierungsvorschlag unterbreiten, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

5. Rücktritt / Stornierung

Die Standmiete, das Entgelt für den obligatorischen Grundeintrag gemäß dem Media Package nach Ziffer 6 und die auf Veranlassung des Ausstellers bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen sind auch dann grundsätzlich in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt.

Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes an einen anderen Aussteller, entfällt der Anspruch auf die Standmiete. Die Messe Karlsruhe hat in diesem Fall jedoch gegen den Aussteller einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der ursprünglich in Rechnung gestellten Standmiete. Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn die MB die vereinbarte Standfläche weitervermietet, sich die Gesamtvermietfläche oder die Standmiete jedoch durch die Absage um mehr als 25% vermindert.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Messe Karlsruhe diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. In diesem Falle schuldet der Aussteller nur diese verringerten Kosten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch die Messe Karlsruhe bleibt vorbehalten.

Die vereinbarte Standmiete, das Entgelt für den obligatorischen Grundeintrag gemäß dem Media Package nach Ziffer 6 und die auf Veranlassung des Ausstellers bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn der Aussteller bis zum Ende der in den BTB festgelegten Aufbauzeit die Ausstellungsfläche nicht in Anspruch nimmt („No Show“). In diesem Fall kann die MB über den Stand anderweitig verfügen. Außerdem hat der Aussteller zusätzlich eine von der MB nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe 30 % des

Beteiligungspreises nicht übersteigen darf und deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfen ist. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes nicht ausgeschlossen. Der Aussteller kann nachweisen, dass ihn hinsichtlich des „No Show“ kein Verschulden trifft.

Bei Nichtteilnahme eines durch den Aussteller angemeldeten Mitausstellers bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung des Mitausstellerentgelts in voller Höhe bestehen.

Von den vorgenannten Regelungen bleibt das Recht des Ausstellers zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Keine wichtigen Gründe stellen im Herkunftsland der Aussteller (bzw. der Inhaber der Ausstellerausweise) geltende Reiserestriktionen und Erschwerungen bei der Wiedereinreise oder deutsche Einreiserestriktionen dar.

Sofern ein Gesamtpaket z.B. aus Standmiete, Standbau und sonstigen Leistungen als Vertragsgegenstand gebucht wurde, werden anstelle der Standmiete 80% des Paketpreises im Falle der Absage und/oder „No Show“ geltend gemacht. Ziffer 6.1 bis 6.4 finden entsprechende Anwendung.

(3) Für **Serviceleistungsgelten gelten die Allgemeinen TNB Der Messe Berlin**

6. Beteiligungspreise

(1) Bei den Standmietenpreisen handelt es sich um die reine Ausstellungsfläche. Die zzgl. zu zahlende Nebenkostenpflichtpauschale in Höhe von EUR 12,50 (inkl. EUR 0,60 AUMA-Beitrag) beinhaltet die allgemeine Hallenaufsicht und Gangreinigung sowie eine Nebenkostenpauschale für Strom- und Wasserverbrauch, Hallenbeleuchtung und Heizung. Zuzüglich zu zahlen ist außerdem das Media Package in Höhe von EUR 99,00 für Aussteller bis 24 m² in Höhe von EUR 260,00 für Aussteller ab 25 m².

(2) Die Netto-Standmieten betragen für 1 m² Bodenfläche:

- Reihenstand (eine Seite offen) (Minimum 6 m²): EUR 79,00
- Eckstand (zwei Seiten offen) (Minimum 15 m²): EUR 84,00
- Kopfstand (drei Seiten offen) (Minimum 20 m²): EUR 87,00
- Blockstand (vier Seiten offen) (Minimum 30 m²): EUR 90,00
- Die Teilnahmegebühr für Mitaussteller beträgt EUR 300,00.

Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Bei Buchung ist der tatsächliche Platzbedarf anzugeben – inklusive Deichsel oder gegebenenfalls Anbauten und Standgestaltungsräumen.

(3) Weitere Serviceleistungen sind über die Messe Berlin bestellbar.

7. Standbau-Service

Serviceleistungen und Standbau-Service ist über die Messe Berlin zu bestellen.

8. Höhere Gewalt, Leistungsvorbehalte

(1) Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Die Messe Karlsruhe ist im Fall von „Höherer Gewalt“ berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Die Ausstellenden haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Messe Karlsruhe. Bereits erbrachte Leistungen können gegenüber der Messe Karlsruhe abgerechnet werden, sofern diese Kosten bereits durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind oder gegenüber den Ausstellenden nach den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen geltend gemacht und durchgesetzt werden können. Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt

ist die gesamte oder teilweise Unmöglichkeit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen der Messe Karlsruhe auch aufgrund von Ereignissen, die, soweit sie vorhersehbar gewesen wären, außerhalb der Einflussosphäre der Parteien liegen, insbesondere

a) die Unterbrechung oder nicht nur geringfügige Einschränkung einer genügenden Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser oder Internet, sofern diese nicht nur von kurzfristiger Dauer ist,

b) im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

c) aufgrund behördlicher/staatlicher Anordnungen oder Verfügungen.

(2) Für den Fall der Verschiebung der Veranstaltung oder aus sonstigem Grund um bis zu einem Jahr, bleibt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unverändert bestehen, es sei denn die Ausstellenden oder die Messe Karlsruhe erklären in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verschiebung, dass ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Die Gründe der Unzumutbarkeit sind vollumfänglich darzulegen. Der Wertungsmaßstab richtet sich nach § 313 Absatz 1 BGB. Widerspricht die andere Vertragspartei anschließend nicht innerhalb von sieben Tagen in Textform, gelten die Gründe der Unzumutbarkeit als anerkannt.

9. Mitausstellende/zusätzlich vertretenes Unternehmen

Die Aufnahme eines Mitausstellenden/eines zusätzlich vertretenen Unternehmens muss schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl.

Ansprechperson mit der Anmeldung angezeigt werden. Für den Mitausstellenden ist eine Anmeldegebühr inkl. Media-Package in Höhe von 300,00 € zzgl. MwSt. zu entrichten.

10. Standfläche

Die Mindestgröße einer Standfläche für Informationsstände beträgt 6 m². Kleinere Flächen werden nur nach Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung vergeben und wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben. Vorhandene Säulen, die in der Standfläche liegen, sind Bestandteil des Ausstellungsstandes.

Für Standflächen mit Ausstellungshäusern gilt:

Die Ausstellungsflächen werden mit einem Platzzuschlag angeboten, da Besuchenden die Möglichkeit gegeben werden soll um die Häuser herum gehen zu können. Aus der Erfahrung ergibt sich, dass zusätzlich zu den Ausstellungshäusern weitere Gestaltungsebene auf den Flächen präsentiert werden, daher der Raumzuschlag.

Die Endabrechnung der Standflächenpreise erfolgt aufgrund der Vermessung durch die Messe-/Ausstellungsleitung. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Standfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen berechnet.

11. Schutzrechte, Rechte Dritter im Zusammenhang mit der Verwendung von Texten/Bild- und Tonaufnahmen

(1) Der Ausstellende ist für die rechtliche Zulässigkeit der Verwendung der von ihm eingereichten/hochgeladenen/angefertigten Texte, Bild- und Tonaufnahmen verantwortlich, darunter insbesondere Schutzrechte Dritter wie Urheber- und Markenrechte sowie Persönlichkeitsrechte und Datenschutzbestimmungen.

(2) Die Beibringung der für die Erhebung, Verarbeitung und Wiedergabe von Bild- und Tonaufnahmen erforderlichen Zustimmungen eines Rechteinhabenden bzw. Betroffenen ist ausschließlich Sache des Ausstellenden.

(3) Sollte sich der Veranstaltende wegen der Verletzung von Rechten aufgrund der Erhebung, Verarbeitung oder Verwendung der vom Ausstellenden angefertigten/eingereichten/hochgeladenen oder sonst einer Weise verwendeten Texten, Bild- und Tonaufnahmen Ansprüchen Dritter, insbesondere der von Inhabenden von Urheber- und Marktrechten sowie Persönlichkeitsrechten/personenbezogenen Daten oder deren Vertreter, ausgesetzt sehen, haftet der Ausstellende für den dem Veranstaltenden hierdurch entstehenden Schaden und wird den Veranstaltenden hinsichtlich dieser Ansprüche gegenüber dem Dritten freistellen, ihm sämtliche Kosten einer Rechtsverteidigung erstatten sowie ihm jeden weiteren durch die Inanspruchnahme entstehenden Schaden ersetzen.

(4) Rechte im Sinne dieser Regelung sind auch solche Rechte, deren Wahrnehmung auf Verwertungsgesellschaften übertragen sind. Durch die Wiedergabe von Texten, Bild- und Tonaufnahmen anfallende Lizenz- oder Verwertungsabgaben bzw. Urheberrechtsabgaben (z. B. an die VG Bild Kunst oder den Künstler bzw. den Autor der eingereichten/hochgeladenen Texte) trägt der Ausstellende.

12. Eigene Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) durch den Ausstellenden

(1) Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten und sonstiger Schutz- und Persönlichkeitsrechteinhaber, auch der Zustimmung der Messe Karlsruhe in Textform. Die Messe Karlsruhe ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

(2) Beauftragt der Ausstellende die Messe Karlsruhe oder Dienstleister der Messe Karlsruhe mit der Herstellung von Ton, Ton-Bild oder Bildaufnahmen, so hat die Beauftragung zu den nachstehend genannten Bedingungen a) bis f) in Textform oder schriftlich zu erfolgen.

(3) Erteilt die Messe Karlsruhe ihre Zustimmung oder wird die Messe Karlsruhe beauftragt, und wird dem Ausstellende damit das Recht eingeräumt, die Aufnahmen umfassend, auch kommerziell zu nutzen und zu verwerten, so erfolgt dies unter nachstehend genannten Bedingungen:

a) Rechteeinräumung

aa) Die Rechteeinräumung an den Ausstellenden ist räumlich und zeitlich auf den oben genannten Umfang beschränkt und umfasst ausdrücklich alle genannten / bekannten und unbekannten Nutzungsarten, darunter auch das Recht, die Aufnahmen zu vervielfältigen (ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend, unter Einbezug jeglicher technischer Möglichkeiten, sowie mit jedem Mittel und in jeder Form), zu verbreiten, auszustellen, öffentlich wiederzugeben, insbesondere vorzuführen, zu senden, durch Bild-, Bildton- und/oder Tonträger wiederzugeben, sowie öffentlich, insbesondere über das Internet, in der Weise zugänglich zu machen, dass Angehörige der Öffentlichkeit an von diesen gewählten Orten und zu einer von diesen individuell gewählten Zeit Zugang haben, unabhängig davon, über welches Medium die Übertragung erfolgt.

bb) Der Ausstellende gestattet der Messe Karlsruhe im Gegenzug für die Einräumung der Rechte die Nutzung der von ihm gefertigten Aufnahmen zum Zwecke der Eigenwerbung; die nachfolgenden Pflichten des Ausstellenden gelten gleichsam in Bezug auf die Nutzung der von ihm gefertigten Aufnahmen durch die Messe Karlsruhe.

b) Pflichten des Ausstellenden

Der Ausstellende garantiert,

aa) sich vorab wirksame Einwilligungen aller aufgezeichneten Personen einzuholen sowie Inhaber/in etwaiger, übertragbarer Rechte Dritter zu sein bzw. in der Lage zu sein, die genannten Rechte wirksam einzuräumen zu können oder sich diese wirksam einräumen zu lassen.

Die Einwilligungen haben bei Gestattung der Nutzung der Aufnahmen durch die Messe Karlsruhe auch deren Nutzung der Messe Karlsruhe zum Zwecke der Eigenwerbung zu umfassen.

bb) dass die vertragsgegenständlichen Aufnahmen frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechteeinräumung entgegenstehen könnten.

cc) dass durch die Verwendung der Aufnahmen keine Persönlichkeitsrechte, keine Urheber-, Urheberpersönlichkeitsrechte, Marken- oder andere Schutzrechte verletzt werden.

dd) dass im Zuge der eingeräumten Rechte die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und gegebenenfalls erforderliche Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung oder bei gemeinsamer Verantwortlichkeit mit Dritten eigenverantwortlich abgeschlossen wurden oder vorab abgeschlossen werden.

c) Freistellungserklärung, erweiterte Pflichten des Ausstellers

aa) Der Ausstellende stellt die Messe Karlsruhe von allen Ansprüchen Dritter, die aus der Einräumung der Rechte im Sinne dieser Vereinbarung entstehen können, insbesondere von Ansprüchen wegen gewerblicher Schutzrechte, Marken-, Urheberrechts- sowie Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Ansprüchen aus Verletzung von Datenschutzbestimmungen, die gegen die Messe Karlsruhe in Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte Dritter erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei.

bb) Dem Ausstellenden bekanntwerdende Beeinträchtigungen der Rechte Dritter sind der Messe Karlsruhe unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung umfasst auch den Ersatz der Kosten, die der Messe Karlsruhe durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

cc) Der Ausstellende ist nicht berechtigt, die Aufnahmen zu fertigen und zu nutzen, in denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird.

dd) Der Ausstellende bekennt mit seiner Unterschrift, dass er keine rassistischen, antisemitischen, islamistischen, antidemokratischen, verfassungs- oder gesetzeswidrigen Inhalte duldet. Das heißt insbesondere, dass die Aufnahmen und deren Nutzung weder als Darbietung noch in Wort oder Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich machen oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Dies bedeutet auch, dass der Ausstellende

- aktiv gegen Zuwiderhandlungen nach Absatz b) und c) während der Aufnahmen einschreitet,
- Mitwirkende von den Aufnahmen ausschließt, die gegen die in Absatz b) und c) genannten Grundsätze verstoßen,
- die Aufnahmen bei einer andauernden Zuwiderhandlung gegen Absatz b) und c) unterbricht und
- bei weiter andauernden Verstößen die Aufnahmen abbricht.
- entsprechendes Bild- und Tonmaterial nicht verwendet oder veröffentlicht.

ee) Kommt es im Rahmen der durch die Messe Karlsruhe gestatteten Anfertigung und Nutzung von Bild-, Bild-Tonaufnahmen oder Tonaufnahmen zu Verstößen nach Ziff. 3, die einen Straftatbestand, insbesondere nach den §§ 86, 86a, 90, 90 a-c, 130, 185, 186, 187 und 188 StGB oder § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG verwirklichen und verstößt der Aussteller gegen seine vertraglichen Pflichten gemäß Absatz b) und c), hat er für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von der Messe Karlsruhe nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall gerichtlich zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50.000 Euro an die Messe Karlsruhe zu leisten.

f) Hinweise

aa) Dem Ausstellenden ist bekannt, dass für Aufnahmen auf dem Festplatz sowie außerhalb des Messegeländes gegebenenfalls erforderliche Drehgenehmigungen bei der Stadt Karlsruhe zu beantragen sind. Für Aufnahmen außerhalb des Messegeländes sind gegebenenfalls erforderliche Drehgenehmigungen bei der Stadt Karlsruhe bzw. Stadt Rheinstetten zu beantragen oder bei den jeweiligen Grundstückseigentümern einzuholen.

bb) Dem Ausstellenden ist bekannt, dass jeglicher Betrieb von Luftfahrzeugen (z. B. Drohnen) auf dem Gelände und in den Hallen der Messe Karlsruhe untersagt ist, und eine Zustimmung der Messe Karlsruhe zu Aufnahmen im Sinne dieser Klausel nicht die Gestattung von Flügen und Aufnahmen mit Drohnen beinhaltet. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung zu beantragen.

13. Verwendung von Bio-/Nachhaltigkeitszertifikaten durch den Ausstellenden

(1) Der Ausstellende allein haftet für die Rechtmäßigkeit der Verwendung der von ihm aufgeführten Mitgliedschaften, Bio- und/oder Nachhaltigkeitszertifikate oder -siegel einschließlich der Gestattung von deren Verwendung am Messestand, in der Druck- und/oder Online-Version der Aussteller- und Produktverzeichnisse sowie in digitalen Formaten zur Veranstaltung.

(2) Für den Fall der Inanspruchnahme des Veranstalters wegen eines (wettbewerbs-)rechtlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen nach Absatz (1), ist der Ausstellende verpflichtet, den Veranstalter in vollem Umfang von derartigen Ansprüchen freizustellen und ihm sämtliche Kosten einschließlich derjenigen einer Rechtsverteidigung zu erstatten sowie ihm jeden weiteren, durch die Inanspruchnahme entstehenden Schaden zu ersetzen.

14. Fotografie

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, durch autorisiertes Personal Zeichnungen, Filmaufnahmen und Fotografien von Messeständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen. Die Ausstellenden verzichten auf alle Einwendungen aus Eigentums- und Nutzungsrechten. Andere als von der Messe-/Ausstellungsleitung beauftragte Personen benötigen für Aufnahmen jeder Art eine ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung.

15. AUMA-Gebühr

Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) werden als AUMA-Beitrag 0,60 € netto pro m² erhoben (auch für das Freigelände). Der Beitrag wird mit der Standmiete in Rechnung gestellt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

16. Technische Einrichtungen

(1) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Planung, dem Aufbau und der Ausgestaltung von System- und Individualständen können bei der MB Capital Services GmbH beauftragt werden. Es gelten die jeweiligen Geschäftsbedingungen der MB Capital Services GmbH (<https://www.mbcapital-services.de/de/>).

(2) Alle eventuell zusätzlich erforderlichen technischen Leistungen, insbesondere die Installation von Strom, Wasser und Sicherungselementen, Beschaffung örtlicher Hilfskräfte etc., können über den

Webshop gegen gesonderte Berechnung bestellt werden. Es gelten die Nutzungsbedingungen des Webshops sowie die dort genannten zusätzlichen Bestellbedingungen. Bestellungen Dritter, insbesondere von Messebauunternehmen, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, der Einrichtung und der Gestaltung der Ausstellungsfläche eines Ausstellers stehen, gelten als im Namen und für Rechnung des jeweiligen Ausstellers abgegeben.

17. Zahlungsbedingungen

Die Miete der Standfläche (Standmiete) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Wird keine gültige Umsatzsteuer ID für Unternehmen aus der EU, die nicht in Deutschland ihren Sitz haben, angegeben, ist die Messe Karlsruhe verpflichtet, den Rechnungsbetrag inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Für die Standfläche erhalten die Ausstellenden mit/nach der Standbestätigung eine Rechnung in elektronischer Form. Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Kommt der Empfangende seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzugs ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Im Falle eines andauernden Verzugs trotz Mahnung behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen.

18. Zahlung per Kreditkarte

Bei Zahlung per Kreditkarte wird ausschließlich Mastercard und Visacard akzeptiert. Die Messe Karlsruhe bedient sich dabei der VR Pay Internet Gateway der VR Payment GmbH, Saonenstraße 3a, 60528 Frankfurt am Main als Payment Service Provider.

19. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Ausstellenden sind zur Aufrechnung gegenüber der Messe Karlsruhe nur berechtigt, wenn die Forderung, mit der aufgerechnet wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Ausstellenden, wenn es sich bei ihm um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt. Ist der Ausstellende kein Unternehmer in diesem Sinne, gilt für ein Zurückbehaltungsrecht, dass dieser zur Ausübung dieses Rechts nur

befugt ist, wenn es sich dabei um ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB handelt oder sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

20. Haftungsbeschränkung

- (1) Die Messe Karlsruhe haftet nicht für Pflichtverletzungen, soweit sich aus den nachfolgenden Einschränkungen nichts anderes ergibt.
- (2) Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe Karlsruhe oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Messe Karlsruhe beruhen.
- (3) Die Messe Karlsruhe haftet ferner für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe Karlsruhe oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Messe Karlsruhe beruhen.
- (4) Die Messe Karlsruhe haftet ferner für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Ausstellenden regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen); in diesem Fall ist die Haftung der Messe Karlsruhe jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (5) Soweit die Haftung der Messe Karlsruhe ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretenden oder Erfüllungsgehilfen der Messe Karlsruhe.

21. Versicherung und Bewachung

- (1) Der Ausstellende haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die durch seinen Betrieb entstehen. Es besteht die Pflicht des Ausstellenden, über eine Haftpflichtversicherung für Messteilnahmen mit einer Deckungssumme bis zu 5 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden zu verfügen.
- (2) Darüber hinaus wird der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen.
- (3) Sofern der Ausstellende eine besondere, kostenpflichtige Standbewachung wünscht, wird diese ausschließlich durch beauftragte Unternehmen der Messe-/Ausstellungsleitung zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt.

22. Datenschutz

Im Rahmen der Vertragserfüllung werden die zur Verarbeitung der Anmeldung notwendigen, angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet. In diesem Rahmen können sie auch an Dritte (u.A. die Messe Berlin und deren Servicepartner) weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO. Des Weiteren werden Ausstellenden-Daten im berechtigten Interesse für Direktwerbung nach Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO genutzt. Weitere Infos zu finden unter: www.messe-karlsruhe.de/ds-gaus

23. Hausrecht

Die Messe Berlin übt auf dem Veranstaltungsgelände und in den Veranstaltungshallen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Messe-/Ausstellungsleitung, deren Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten.

24. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung

Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Veranstaltung erkennen die Ausstellenden für sich und die Beauftragten diese „die Besonderen Teilnahmebedingungen der Messe Karlsruhe, die Besonderen Teilnahmebedingungen für die OutVenture, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Messe Berlin, die Technischen Richtlinien der Messe Berlin, die Hausordnung der Messe Berlin, die Datenschutzerklärung“ als verbindlich an. Bei Zuwiderhandlung ist die Messe-/Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellenden und zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt. Weichen Regelungen dieser „Besonderen Teilnahmebedingungen“

von inhaltlich entsprechenden Regelungen der „Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Messe Berlin“ oder den „Besonderen Teilnahmebedingungen für die OutVenture Berlin 2026“, haben die Regelungen dieser „Besonderen Teilnahmebedingungen“ stets Vorrang.

25. Verjährungsfrist

Alle vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellenden gegenüber der Messe-/Ausstellungsleitung verjähren binnen sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt an dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag.

26. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der Veranstalterseite, die Geschäftsbedingungen der Ausstellenden gelten nicht. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

27. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.